

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Regenstauf „Wasserwerk Regenstauf“

Vom 15. Januar 2020

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Wasserwerk Regenstauf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Regenstauf geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwerk Regenstauf. Der Markt Regenstauf tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Wasserwerks Regenstauf beträgt 50.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Wasserwerks Regenstauf ist die Versorgung des Gebietes des Marktes Regenstauf mit Wasser (Trinkwasser). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerks Regenstauf fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerks Regenstauf sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 5),
- der Marktgemeinderat (§ 6) und
- der 1. Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerks Regenstauf für den nach Absatz 1 jeweils zugewiesenen Bereich. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte z.B. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerks Regenstauf die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

(4) Abweichend von § 19 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung unterrichtet die Werkleitung den Werkausschuss und den 1. Bürgermeister halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerks Regenstauf tätig, die dem Beschluss des Marktgemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister zuständig (§ 7) sind, insbesondere über

1. Personalangelegenheiten, insbesondere Entscheidungen über
 - Allgemeine Regelungen der Arbeitsbedingungen der Bediensteten des Eigenbetriebs im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge und
 - Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhstandsversetzung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebs sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten,
2. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten
 - die Entscheidung über Mehrausgaben bzw. -aufwendungen ab einem Betrag von 20.000 €,
 - der Erlass ab einem Betrag von 2.500 €,
 - die Niederschlagung ab einem Betrag von 5.000 €,
 - die Stundung ab einem Betrag von 10.000 €,
 - Grundsätze der Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - Errichtung von Konten und Depots bei Geldinstituten,
 - die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Betrag von 30.000 €,
 - Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 30.000 € und

- die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 € übersteigt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Geschäftsbereich des Wasserwerks
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Werkleitung einschließlich des 1. Bürgermeisters,
9. Rückzahlung von Eigenkapital,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerks Regenstauf und
11. die Änderung der Rechtsform.

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für das Wasserwerk Regenstauf dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

(3) Der 1. Bürgermeister führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerks soweit diese nicht der Werkleitung nach § 4 übertragen wurden und vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und

Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

- die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen an Beamte, vorgezogene Altersstufen an Angestellte, sowie die Gewährung von Leistungsprämien und Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter,
- Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften,
- Genehmigung von Nebentätigkeiten,

2. in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten:

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben und sonstigen Forderungen bis zuzufolgenden Beträgen im Einzelfall:
Erlass 2.500 €
Niederschlagung 5.000 €
Stundung 10.000 €,
- die Entscheidung über Mehrausgaben bzw. –aufwendungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 30.000 €,
- Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 30.000 € und
- die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(4) Der 1. Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.

§ 8

Geschäftsabwicklung

Die Geschäftsvorfälle des Wasserwerks Regenstauf werden gegen Kostenerstattung von den jeweiligen Dienststellen der Verwaltung des Marktes Regenstauf erledigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Regenstauf“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Wasserwerk Regenstauf ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks Regenstauf ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Regenstauf „Wasserwerk Regenstauf“ vom 16.11.2009 außer Kraft.

Regenstauf, 15.01.2020
I.V.

Dechant
2. Bürgermeister